

Die DSGVO: Was wird denn überhaupt geahndet? Eine kurze Übersicht.

Nicht nur die Höhe der Bußgelder, welche im Falle von Verstößen gegen geltendes Datenschutzrecht durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden können, sind von Belang, nein, auch worauf die Behörden denn generell achten, also was sanktioniert wird.

Nach Recherche sämtlicher bisherig in Deutschland relevanter Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen Datenschutzrecht ergibt sich folgende Liste, die keine Vollständigkeit beansprucht:

I. TOM – (t)echnische und (o)rganisatorische (M)äßnahme in einem nicht ausreichenden Umfang

- * Speicherung von Zugangsdaten zu sozialen Netzwerken
- * Kundendaten eines Buchungssystem, hier insbesondere Zahlungs- und Kreditkartendaten, nicht ausreichend geschützt

II. Sensible Patientendaten offengelegt

- * Patientendaten, auch Untersuchungsergebnisse, irrtümlich an falschen Empfänger gesendet
- * Bedingt durch grobe technische Fehler über Internet abrufbare, sensible Patientendaten

III. Weitergabe von

- * Daten des Online-Bankings, Summen- und Saldenlisten, Kontoauszügen an Unbefugte
- * E-Mail-Adressen, hier Problematik „cc“ anstatt „bc“ und anderes
- * generelle Weitergabe der Daten von Dritten, ohne dass Einwilligung vorliegt (Inkasso)
- * „Mitverkauf“ des Datenbestandes einer Unternehmung (GmbH) an den Geschäftsnachfolger (auch relevant bei Inhaber-Wechsel)
- * Die Publikation von durch kriminellen Datendiebstahl („Hacker-Angriff“) gesammelte Kundendaten

IV. Digitale Aufzeichnungen

- * mittels Kamera, auch gerade sogenannter „Dash-Cams“
- * vorschriftswidrige Videoaufnahmen von Kunden und auch Arbeitnehmern durch Unternehmen
- * Aufzeichnung von Telefonaten sowie Publikation dieser

V. Weitere

- * Auswertung und Verkauf der Daten ehemaliger Kunden eines Kreditinstitutes
- * SPAM-Mails mit Werbe-Inhalten